

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christoph Brockmann (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Denkmalschutz oder Kulturerbe-Verlust: Was plant die Landesregierung mit der Novellierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes? (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christoph Brockmann (AfD), eingegangen am 21.08.2026 - Drs. 19/11398,
an die Staatskanzlei übersandt am 24.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 24.09.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 7. Juli 2026 gab das Kabinett der Landesregierung einen Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zur Verbandsbeteiligung frei.¹ Nach dem Entwurf sollen die Kompetenzen der unteren Denkmalschutzbehörden ausgeweitet werden.² Das Landesamt für Denkmalpflege (NLD) soll nur noch bei Bedarf Dienstleistungsfunktionen für die unteren Denkmalschutzbehörden wahrnehmen.³ Zudem soll das Kriterium der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ von Erhaltungsmaßnahmen von den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden verstärkt geltend gemacht werden können; die Regierung schreibt dazu selbst in der Begründung zur Änderung des § 7 Abs. 4 NDSchG: „Dadurch wird es im Einzelfall zu Denkmalverlusten kommen.“ Das Magazin *Rundblick* kommentierte, die Landesregierung wolle den Denkmalschutz stützen.⁴

Zuvor hatte bereits die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD) in einer Stellungnahme vor einer systematischen Schwächung des Denkmalschutzes in Deutschland, auch in Niedersachsen, gewarnt: „Im Rahmen von Denkmalschutzgesetz-Novellen, Bauordnungsreformen oder strukturellen Neugliederungen sollen fachliche Standards abgesenkt, politische Einflussmöglichkeiten ausgeweitet und schädliche Eingriffe in historische Bauten erleichtert werden.“⁵ Parallel befragte die DSD im Mai und Juni 2026 untere Denkmalschutzbehörden in Niedersachsen zu ihrer Abstimmung mit dem NLD. Dabei zeigte sich, dass die unteren Denkmalbehörden jetzt schon arbeitsbelastet sind. Sie gaben mehrheitlich an, die fachliche Unterstützung des NDL zu benötigen und mit diesem zusammenzuarbeiten, ohne dass Zeitverzögerungen einträten. Bei Entfall dieser Abstimmung sei eine deutliche Abnahme der denkmalpflegerischen Qualität zu befürchten, so das Ergebnis der Befragung.⁶

Seit der Vorlage der Denkmalschutzgesetznovelle wird diese einhellig von der Fachöffentlichkeit abgelehnt, dies gilt insbesondere für die neugefassten §§ 7 (Unzumutbarkeitsgrenze), 10 (Verzicht auf Sachverständige), 13 (Verzeichnis der Kulturdenkmäler), 19 und 20 (Verlagerung der Fachzuständigkeit) und 26 (Akteneinsicht des NDL). Kritik üben neben der Deutschen Stiftung Denkmalschutz auch die Archäologische Kommission für Niedersachsen: „Der vollkommen praxisferne Entwurf zerschlägt

¹ im Niedersächsischen Landtagsdokumentationssystem (NILAS) unter: Sonstige Vorlage 19/26071302 vom 13.07.2026

² So u. a. im neuen § 26 Absatz 1 NDSchG der Novellierung § 20 Absatz 2 Satz 1 NDSchG

³ <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/reform-des-denkmalschutzgesetzes-weniger-burokratie-mehr-verantwortung-vor-ort-252299.html>

⁴ <https://rundblick-niedersachsen.de/landesregierung-stuetzt-den-denkmalschutz>

⁵ <https://www.denkmalschutz.de/pressemitteilung/wie-denkmalschutz-in-deutschland-ausgehebelt-wird.html>

⁶ https://www.denkmalschutz.de/fileadmin/media/2024/PDF/Presse/Umfrageergebnisse_UDB_Niedersachsen.pdf

das gut funktionierende System der niedersächsischen Bodendenkmalpflege und katapultiert unser Bundesland in die Zeit vor der Einführung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes 1979 zurück“.⁷ Das Bündnis Archäologie Niedersachsen weist darauf hin, dass es nach Maßgabe der neuen Novelle „zahlreiche Ausgrabungen und Entdeckungen von Bodendenkmalen nie gegeben“ hätte⁸. Der Kritik angeschlossen haben sich auch der Verband der Restauratoren⁹, der Verband der Landesarchäologien¹⁰, die Architektenkammer Niedersachsen¹¹ und die Mommsen-Gesellschaft¹². Weiterhin befürchtet wird, dass es zu einer Entkopplung von Landesarchäologien und archäologischen Landesmuseen kommen könnte.¹³

Ein Bündnis von niedersächsischen Kommunalarchäologen, der Archäologischen Kommission für Niedersachsen und archäologischen Fachfirmen hat eine Online-Petition gegen die geplante Änderung des Denkmalschutzgesetzes gestartet: „Durch eine Änderung von § 13 NDSchG wären künftig nur noch etwa 15 % der archäologischen Kulturdenkmale in Niedersachsen wirksam geschützt. Für alle anderen Flächen, einschließlich der mehr als 130 000 bereits bekannten Fundstellen, würde das bedeuten: Selbst, wenn offensichtlich mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen ist - etwa in mittelalterlichen Innenstädten oder auf Plätzen mit zigtausenden Oberflächenfunden - könnten Erdarbeiten zukünftig ohne Genehmigung und damit ohne Voruntersuchung oder archäologische Begleitung durchgeführt werden.“¹⁴ Dies wäre ein unwiederbringlicher Verlust von Kulturerbe und Knowhow.¹⁵

1. Wie bewertet die Landesregierung die Warnungen der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, dass der Denkmalschutz in den Ländern zunehmend „ausgehebelt“ wird, insbesondere mit Blick auf die Situation in Niedersachsen?

Die Landesregierung nimmt die Wortmeldungen der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zur Kenntnis und bezieht sie in ihre weitere Willensbildung zum Gesetzentwurf ein. Die Annahme, der Denkmalschutz werde „ausgehebelt“, wird von der Landesregierung nicht geteilt, da die geplanten Änderungen keinen Einfluss auf das Kerngebot des Denkmalschutzgesetzes haben, Kulturdenkmale instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen. Ebenso wenig steht das Verbot infrage, Kulturdenkmale zu zerstören, zu gefährden oder so zu verändern, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

⁷ <https://www.auepost.de/politik-wirtschaft/lokalpolitik/archaeologische-kommission-warnt-vor-geplanter-aenderung-des-denkmalschutz-gesetzes-108097/>

⁸ <https://archaeologie-niedersachsen.de/>

⁹ <https://www.restauratoren.de/niedersachsen-novelle-des-denkmalschutzgesetzes-petition-laeuft-bereits/>

¹⁰ <https://www.landesarchaeologien.de/aktuelles/newsdetail/gegen-die-geplante-aenderung-des-niedersaechsischen-denkmalschutzgesetzes>

¹¹ <https://www.aknds.de/aktuelles/presseinformationen/detail/geplante-denkmalschutz-novellierung-geht-zu-weit>

¹² <https://mommsen-gesellschaft.de/petitionen-proteste/aenderungen-des-niedersaechsischen-denkmalschutzgesetzes/>

¹³ <https://www.dvarch.de/neuigkeiten/termine/detailansicht/stellungnahme-des-verbandes-der-landesarchaeologien-zur-prekaeren-lage-der-staatlichen-bodendenkmalpflege/>

¹⁴ „JAHRTAUSENDE RETTEN“ ZUM ERHALT DER ARCHÄOLOGIE IN NIEDERSACHSEN. - <https://www.openpetition.de/petition/online/gegen-die-geplante-aenderung-des-niedersaechsischen-denkmalschutzgesetzes>

¹⁵ <https://www.kreiszeitung.de/lokales/diepholz/syke-ort44535/archaeologe-warnt-neues-gesetz-ueberlaesst-historische-fundstellen-den-baggern-94444090.html>

- 2. Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse der „Online-Befragung der niedersächsischen unteren Denkmalschutzbehörden durch die DSD anlässlich der geplanten Novellierung des NDSchG“ vom Juni 2026, wonach die unteren Denkmalschutzbehörden sich auf das NLD angewiesen sehen?**

Es wurden nicht die unteren Denkmalschutzbehörden als solche befragt, sondern einzelne Beschäftigte dieser Behörden, die anonym geantwortet haben. Davon abgesehen hält auch die Landesregierung die Tätigkeit des NLD für unverzichtbar. Sie möchte es dem NLD aber ermöglichen, sich auf seine gesetzlichen Kernaufgaben zu konzentrieren, die in § 21 Abs. 1 Nr. 1 f. NDSchG beschrieben sind.

- 3. Könnte die geplante Novellierung des NDSchG in bestimmten Fällen zu einem Verlust von Bodenfunden und Bodendenkmalen führen, etwa wenn die Auffindung nicht erfolgt bzw. die Bergung oder der Erhalt vor Ort nicht als „Maßnahme von besonderer Bedeutung“ eingestuft wird?**

Unbemerkte Verluste von Bodenfunden oder Bodendenkmalen könnten nur durch Ausgrabung der gesamten Landesfläche vermieden werden. Selbst dann wären Verluste durch Übersehen oder fehlerhafte Bewertungen nicht völlig auszuschließen. Eine umfassende Vorsorge ist auf diesem Feld nicht möglich und wäre angesichts zahlreicher überwiegender anderer öffentlicher und privater Interessen aus Sicht der Landesregierung auch nicht angebracht. Aus diesem Grund strebt die Landesregierung eine Zurücknahme von vorsorglichen Restriktionen an. Sie ist davon überzeugt, dass Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Unternehmen, eigenverantwortlich Gesetz und Recht einhalten können.

Die Einstufung als „Maßnahme von besonderer Bedeutung“ i. S. der geltenden Regelung in § 26 NDSchG hat für die Entscheidung über den Umgang mit Bodenfunden keine Relevanz.

- 4. Hat die Landesregierung in der Änderung des § 12 berücksichtigt, dass es ohne Beteiligung von Sachverständigen zur Zerstörung archäologischer Fundstellen kommen könnte?**

Diese Gefahr wird von der Landesregierung nicht gesehen, da die Möglichkeit bestehen bleibt, die Genehmigung von Grabungen unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Sie können Bestimmungen über die Suche, die Planung und Ausführung der Grabung, die Behandlung und Sicherung der Bodenfunde, die Dokumentation der Grabungsbefunde, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte enthalten. Es entfällt lediglich die Möglichkeit, zu verlangen, dass ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet. Ein solcher staatlicher Eingriff in den Wettbewerb und die allgemeine Handlungsfreiheit erscheint der Landesregierung weder zeitgemäß, noch angemessen.

- 5. Kann die Landesregierung die Befürchtung nachvollziehen, dass die geplante Änderung von § 13 zum Verlust von Bodendenkmalen führt und einen erheblichen Verlust von Fachkompetenz bei den Dienstleistern für Verursachergrabungen bewirkt (Fachfirmen, Restaurierungsbetriebe, Labore, Vermessungsbetriebe)?**

Nein. Ein gut geführtes Verzeichnis der Kulturdenkmale wird in Verbindung mit dem eigenen Interesse von Vorhabenträgern an der Vermeidung von Bauunterbrechungen dafür sorgen, dass weiterhin fachgerecht mit Bodenfunden umgegangen wird. Hinzu kommt, dass die Nachfrage nach archäologischen Dienstleistern nach den Erfahrungen der Landesregierung vielfach deutlich über dem verfügbaren Angebot liegt.

- 6. Kann die Landesregierung die Kritik nachvollziehen, dass die geplante Änderung von §§ 19, 20 zu einer Entwertung und zu einem Expertise-Verlust beim Landesamt für Denkmalschutz führt?**

Nein. Die gesetzlichen Aufgaben des Landesamts für Denkmalpflege gemäß § 21 NDSchG bleiben unverändert bestehen und werden durch die konsequente Umsetzung der Zweistufigkeit der Verwaltung noch stärker gewichtet als bisher.

- 7. Wie hat sich die personelle und finanzielle Ausstattung des NLD sowie der unteren Denkmalschutzbehörden seit 2021 entwickelt, um den gestiegenen Beratungs- und Prüfaufwand im Spannungsfeld von Denkmalschutz und Bauprojekten zu bewältigen?**

Die Landesregierung kann nicht erkennen, worin konkret ein solches „Spannungsfeld“ bestehen könnte und inwiefern es zu einem gestiegenen Beratungs- und Prüfaufwand geführt haben sollte.

- 8. Wie viele Baudenkmale in Niedersachsen sind nach Kenntnis der Landesregierung aktuell durch „Abbruch durch Vernachlässigung“ gefährdet, und welche Maßnahmen ergreift das Land gegebenenfalls selbst, wenn „wirtschaftliche Unzumutbarkeit“ als Argument für den Verfall angeführt wird?**

Der Begriff „Abbruch durch Vernachlässigung“ existiert im Denkmalrecht nicht und kann daher auch nicht beziffert werden. Wenn im Einzelfall der Verlust der Denkmaleigenschaft durch Verstöße gegen § 6 Abs. 1 NDSchG droht, können die Denkmalschutzbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen gemäß § 23 NDSchG treffen.

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit muss gegenüber der Genehmigungsbehörde nach einem bewährten und auf Entscheidungen der Rechtsprechung fußenden Verfahren nachgewiesen werden. Die oberste Denkmalschutzbehörde kann den unteren Denkmalschutzbehörden erforderlichenfalls Weisung erteilen, entsprechende Anordnungen zu treffen. Werden diese Weisungen innerhalb einer gesetzten Frist nicht befolgt oder besteht Gefahr im Verzug, kann die oberste Denkmalschutzbehörde gemäß § 19 Abs. 4 NDSchG anstelle der unteren Denkmalschutzbehörde tätig werden. Sie nimmt in solchen Fällen selbstverständlich die fachliche Beratung des NLD in Anspruch.

- 9. Würde das Land das Kriterium der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ der Unterhaltung auch für Landesliegenschaften und Objekte in der Landeszuständigkeit geltend machen wollen?**

Die aktuelle Fassung des Gesetzentwurfs sieht das vor. Die Willensbildung der Landesregierung nach Abschluss der Verbandsbeteiligung ist zu diesem Punkt noch nicht abgeschlossen.

- 10. Welche Rechtsauffassung hat die Landesregierung zum gegenseitigen Auskunftsrecht der Denkmalschutzbehörden, insbesondere hinsichtlich der Anwendung des geänderten § 26 NDSchG bei Akteneinsichtnahmen und Genehmigungen? Wie soll nach Zielrichtung der Novelle die Praxis des Informationsaustausches zukünftig gehandhabt werden?**

Die oberste Denkmalschutzbehörde hat als Fachaufsicht ein umfassendes Akteneinsichts- und Auskunftsrecht, das in keinem Zusammenhang mit § 26 NDSchG steht. Um seinem gesetzlichen Auftrag gemäß § 21 NDSchG gerecht werden zu können, muss auch das NLD Zugang zu den dafür erforderlichen Informationen haben. Der Landesregierung ist kein Fall aus der Praxis bekannt, in dem es in dieser Hinsicht divergierende Auffassungen gegeben hätte.

11. Welche Verbände, Fachbehörden, Kammern, Kirchenstellen oder sonstige Interessengruppen und Organisationen werden von der Landesregierung im Rahmen der Verbandsbeteiligung zur Novellierung des NDSchG einbezogen?

Folgende Verbände wurden im Rahmen der Verbandsbeteiligung angehört:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV),
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU),
- Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V. (vdw),
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN),
- Architektenkammer Niedersachsen,
- Landvolk Niedersachsen e. V.,
- Archäologische Kommission,
- Ostfriesische Landschaft,
- Haus und Grund,
- Familienbetriebe Land und Forst Niedersachsen,
- Klosterkammer Hannover,
- Katholisches Büro Niedersachsen,
- Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
- Niedersächsischer Heimatbund,
- Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen,
- Verbund der historischen Landschaften,
- Niedersächsische Landesforsten,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Darüber hinaus wurde die Landeskommision für Denkmalpflege gemäß § 22 a NDSchG angehört. Außerhalb der Verbandsbeteiligung sind weitere Stellungnahmen zum Gesetz bei der Landesregierung eingegangen, die ebenfalls Eingang in ihre weitere Willensbildung finden.

12. Welche Kritikpunkte an der Novelle zeichnen sich in der Verbandsbeteiligung bereits jetzt ab?

Die vorgetragene Kritik macht sich im Wesentlichen daran fest, dass der Gesetzentwurf an mehreren Punkten von einer aus Sicht der Landesregierung ausufernden Anwendung des Vorsorgeprinzips abrickt. Die Landesregierung teilt diese Kritik nicht, sondern ist der Auffassung, dass Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen zugetraut werden kann, sich an Gesetz und Recht zu halten und dazu nötigenfalls das erforderliche Fachwissen eigenverantwortlich einzuholen.

13. Welche Folgen hätte Artikel 3 des geplanten „Gesetzes zur Änderung bauordnungsrechtlicher Vorschriften und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zur Sicherung von Belangen der Landesverteidigung“ (Änderungen im NDSchG) für den Erhalt von Bodendenkmalen, schützenswerten Gebäuden oder historischer Infrastruktur? Von welchen Fällen und Folgen, etwa im Bereich von Truppenübungsplätzen, Kasernenanlagen oder der Verkehrsinfrastruktur wäre nach Einschätzung des Fachministeriums und der Fachöffentlichkeit auszugehen?

Mit den Änderungen im Zuge des o. g. Gesetzes ist beabsichtigt, Maßnahmen, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen, im Denkmalschutzrecht formell und materiell wesentlich zu erleichtern.

Der Gesetzentwurf geht dabei über formelle Verfahrenserleichterungen hinaus, die bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Genehmigung entbehrlich machen. Gleichwohl bleibt das insofern privilegierte Bundesministerium der Verteidigung oder die jeweils zuständige Behörde in der Verantwortung, das materielle Denkmalschutzrecht einzuhalten. Allerdings erfahren sie insofern auch materiellrechtlich eine Erleichterung. Zwar ist eine Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der unveränderten Erhaltungspflicht auch weiterhin vorzunehmen. Allerdings wird die Abwägung im Regelfall zu einem Überwiegen des Interesses an der Landes- und Bündnisverteidigung führen, ohne dass hierfür weitere materiellrechtliche Voraussetzungen vorliegen müssten, die sich auf das jeweilige Kulturdenkmal beziehen. Ausnahmen davon sind nur im Falle des Vorliegens eines atypischen Falls vorgesehen. Die Landesregierung sieht in der Landes- und Bündnisverteidigung ein überragendes öffentliches Interesse, von dem das Interesse an der unveränderten Erhaltung von Kulturdenkmälern in der Regel überwogen wird.

- 14. Teilt die Landesregierung die folgende Einschätzung des Niedersächsischen Heimatbundes: „Wollten die kommunalen Spitzenverbänden das bisher beim Landesamt angesiedelte Fachwissen in ihren Verwaltungen etablieren, bedürfte es wenigstens des (vor allem finanziell beachtlichen Personal-)Aufwandes, den die Kommunen auch für die Einrichtung einer eigenen archäologischen Denkmalpflege in Kauf nehmen mussten bzw. müssten.“¹⁶?**

Die Frage stellt sich nach Auffassung der Landesregierung nicht. Es ist nicht beabsichtigt, Fachwissen im NLD abzubauen. Die Denkmalfachbehörde wird den unteren Denkmalschutzbehörden weiterhin beratend zur Seite stehen.

- 15. Mit welcher Kostenbelastung in den Verwaltungen der Kommunen wäre zu rechnen, wenn diese eine stärkere personelle Ausstattung der unteren Denkmalschutzbehörden vorhalten müssten? Wie kommt die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf zu der Einschätzung, „für die kommunalen Körperschaften sind im Ergebnis keine finanziellen Mehrkosten ersichtlich“?**

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

- 16. Wie bewertet die Landesregierung die Stellungnahme der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, dass bei einer Verlagerung von Zuständigkeiten auf die unteren Denkmalschutzbehörden diese aufgrund von Arbeitsbelastung eine echte Begleitung von Baumaßnahmen gar nicht mehr leisten könnten?¹⁷**

Die Zuständigkeit für die Durchführung des NDSchG liegt gemäß § 20 NDSchG bereits jetzt bei den unteren Denkmalschutzbehörden. Eine Änderung ist hier von der Landesregierung nicht beabsichtigt. Es werden lediglich Benehmens- und Auskunftspflichten gestrichen, wodurch den unteren Denkmalschutzbehörden der Natur der Sache nach keine zusätzliche Arbeitsbelastung entstehen kann. Die Abgabe der Zuständigkeit für Denkmale im Bereich von Bundeswasserstraßen von der obersten an die unteren Denkmalschutzbehörde erhöht die Zahl der Denkmale im Zuständigkeitsbereich einzelner Kommunen marginal. Die Zahl der einschlägigen Vorgänge lag 2024 und 2025 landesweit bei insgesamt nur 23.

¹⁶ https://niedersaechsischer-heimatbund.de/wp-content/uploads/2025/10/PM_Auricher-Erklaerung.pdf

¹⁷ https://www.denkmalschutz.de/fileadmin/media/2024/PDF/Presse/20260629_Kernpunkte_der_Novellierung.pdf

17. Welche Möglichkeiten eröffnet die geplante Novelle des NDSchG für die bauliche Rekonstruktion historischer Ortskerne oder Solitärbauten, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit verloren gingen?

Die Landesregierung sieht hier keinen Zusammenhang.

18. Inwieweit können Bürgerbeteiligungsverfahren bei der Neueintragung von Denkmälern und Denkmälbereichen im Gesetz verankert werden?

Derzeit gibt es keine Planungen in dieser Richtung. Die Denkmaleigenschaft einer baulichen Anlage besteht nicht aufgrund von Willensentscheidungen, sondern liegt unabhängig von der Eintragung im Verzeichnis der Kulturdenkmale vor, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 NDSchG erfüllt sind. Insofern kann die Entscheidung über eine Eintragung nach geltender Rechtslage nur auf fachlicher Grundlage getroffen werden, nicht auf dem Wege politischer Mehrheitsfindung.

19. Ist die Landesregierung, das Fachministerium oder (nach Kenntnis der Landesregierung) der Landtag bereits über die Inhalte oder die Einbringung der Petition informiert worden oder hat sie die Initiatoren in der Verbandsbeteiligung berücksichtigt?

Der Landesregierung sind die Inhalte der Petition bekannt. Sie wurde nach Kenntnis der Landesregierung bereits an den Landtag übergeben. Soweit die Initiatorinnen und Initiatoren der Petition der Landesregierung namentlich bekannt sind, handelt es sich überwiegend um Beschäftigte von Denkmalbehörden und archäologischen Fachfirmen. Sie hatten die Möglichkeit, ihre Positionen über zahlreiche Verbände in die Verbandsbeteiligung eingehen zu lassen. Zu nennen sind hier die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, die Archäologische Kommission für Niedersachsen, die Landeskommission für Denkmalpflege, der Niedersächsische Heimatbund oder die Ostfriesische Landschaft.

20. Welche Schwächen im aktuellen Denkmalschutzgesetz müssten nach Meinung der Landesarchäologie und des Landesdenkmalschutzes im Zuge einer Novellierung gelöst werden - beispielsweise Erfassungslücken, Rechtskollision/Rechtsunsicherheit für Eigentümer und Bauherren, Vollzugsschwäche, fehlende Fachpersonalausstattung oder Gegenfinanzierung?

Soweit die genannten Punkte gesetzlich zu regeln sind, ist es das Ziel der Landesregierung, sie durch den aktuellen Gesetzentwurf zu verbessern. Die übrigen Punkte gehen nicht auf Regelungen im Denkmalschutzgesetz zurück, sondern müssen untergesetzlich im Verwaltungsvollzug gelöst werden. Die Ergebnisse der Verbandsbeteiligung und der Debatte innerhalb der Fachcommunity sind dafür eine gute Grundlage.

21. Welche Initiativen haben die Landesregierung oder die Landesbehörden auch in Zusammenarbeit mit Berufsverbänden, Kammern und Hochschulen gegebenenfalls unternommen, um die Attraktivität der Denkmalschutzberufe zu steigern und die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen zu steigern?

Das 50. Jubiläum des Europäischen Denkmalschutzjahres 1975, das eine Initialzündung für die Entstehung zahlreicher Denkmalschutzgesetze in den Ländern war, hat dem NLD Anlass gegeben, gemeinsam mit anderen Denkmalfachämtern der Länder die Imagekampagne „Denkmalpflege. Mehrwert als du denkst“ zu initiieren. In diesem Rahmen wird bundesweit an wechselnden Orten eine gleichnamige Ausstellung gezeigt, die das Image der Denkmalpflege zeitgemäß neu schreiben soll. Daneben bietet das NLD regelmäßig zahlreiche Fortbildungen für verschiedene Zielgruppen an. Das NLD beteiligt sich an den vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) geförderten Jugendbauhütten der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und mit dem Format „denkmal aktiv - Kulturerbe macht Schule“ geht es ebenso auf Schülerinnen und Schüler zu wie im Rahmen des jährlichen Zu-

kunftstages. In der Landeskommission für Denkmalpflege stehen das MWK und das NLD in regelmäßigem Austausch mit den einschlägigen Berufsverbänden und Kammern. Die Fakultät Bauen und Erhalten der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen bietet ihren Studierenden mit den Studiengängen Architektur, Bauingenieurwesen, Holzingenieurwesen, Konservierung und Restaurierung in engem Kontakt mit Architektur- und Ingenieurbüros sowie mit Museen und der Denkmalpflege einen hervorragenden Zugang zu den Berufen in der Denkmalpflege.